Die aktuelle Allgemeinverfügung der Stadt Stuttgart vom 12. Oktober 2020 gibt vor, dass auf dem gesamten Schulgelände, jederzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung sowohl von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 als auch von allen Mitarbeitenden der Schule und allen Besucherinnen und Besuchern getragen werden muss.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung während der Schulzeit tragen, muss eine der Schulleitung glaubhaft machende, begründete ärztliche Bescheinigung in detaillierter Form vorgelegt werden. Auf dieser Bescheinigung haben mindestens folgende Informationen aufgeführt zu sein:

* Begründung für die Befreiung
* Ein Hinweis auf die Rechtsverordnung, auf die Bezug genommen wird unter Angabe des entsprechenden Paragraphen (z. B. bezugnehmend auf die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der gültigen Fassung vom 12.10.2020 § 3, Absatz 2 oder die Allgemeinverfügung der Stadt Stuttgart…)
* Spezifische Angaben zu Räumlichkeiten und Situationen, in welchen die Befreiung besteht. Spezifizierungsbeispiele:
  + Aktiver Sportunterricht
  + Aktives Arbeiten in Werk- und Fachräumen
  + Nicht aktiver Frontalunterricht im Klassenzimmer
  + Gruppen- oder Partnerarbeit im Unterricht
  + Pausenhof
  + Flure und Wegebereiche

Sollte die Glaubhaftigkeit der Bescheinigung nicht ausreichend sein, behalten wir uns vor, bezugnehmend auf die Corona-Verordnung vom 12.10.2020 § 3, Absatz 2, der Befreiung zu widersprechen bis eine glaubhafte Begründung vorliegt. Schülerinnen und Schüler, die eine Bescheinigung vorgelegt haben, erhalten von der Schulleitung einen persönlichen, nicht übertragbaren Ausweis, den sie auf dem Schulgelände jederzeit mit sich führen und auf Anfrage Mitarbeitenden der Schule vorzeigen müssen.

Die Schule weist ausdrücklich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen ein erhöhtes Infektionsrisiko haben und gegebenenfalls auch Risikopatienten in ihrem privaten Umfeld gefährden. Die Erziehungsberechtigten verzichten bei einer Infektion ihres Kindes mit Covid-19 auf jegliche Haftungsansprüche gegenüber der Schule.

Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind dazu anzuhalten die sonstigen Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus einzuhalten. Speziell haben sie soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,50 m zu Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften einzuhalten und die Möglichkeiten der regelmäßigen Händehygiene zu nutzen.

Bei jeglichen Infektsymptomen hat das Kind zuhause zu bleiben. Sollten Symptome während der Schulzeit auftreten, haben die Eltern das Kind unverzüglich abholen zu lassen.

Hiermit bestätige ich als personensorgeberechtigte Person von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ die Kenntnisnahme dieses Schreibens.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| Ort und Datum |  | Name |  | Unterschrift |